

Satzung (Auszug) des Christlichen Vereins Junger Menschen, Dettingen

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Dettingen e.V. (abgekürzt CVJM Dettingen).
2. Sitz des Vereins ist 72581 Dettingen an der Erms.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach (Register-Nummer 354) eingetragen.
4. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.
5. Als Mitglied des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Dettingen mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches (VIII), Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
6. Der CVJM Dettingen arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dettingen und anderen Jugendorganisationen in Dettingen zusammen. Die ökumenische Kooperation erfährt dabei besondere Beachtung.
Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dettingen und anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
2. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung, der „Pariser Basis“: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubringen“ und auf der Zusatzklärung vom Frühjahr 1985: „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen. (Kassel 1985/2002)“
Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung unter jungen Menschen. Er will ihnen auf der Grundlage der Pariser Basis nach Leib, Seele und Geist dienen.
Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.
3. Zweck des Vereins sind die Förderung mildtätiger religiöser Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Sports und die Förderung der Kultur, um Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreisen und Evangelisationen;
 - b) Bildungsprogramme jeglicher Art sowie Kunst und Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
 - d) Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
 - e) Interessenangebote und Aktivitäten sportlicher, musischer und kreativer Art;
 - f) Förderung des Freizeit- und Breitensports;

- g) Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schulen);
- h) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- i) die Schaffung, den Betrieb und die Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
- j) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- k) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
- l) materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung, im Rahmen der internationalen Arbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.
- m) Dazu gehören insbesondere Katastrophen- und Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten (Hilfe zur Selbsthilfe), Hilfe zum Lebensunterhalt, Durchführung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich angeschlagene Personen aus Problem- und oder Krisengebieten.
- n) Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften im Inland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Dettingen verwenden entsprechend der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Ordnung und Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Die Aufnahme wird in einer hierfür bestimmten Versammlung ausgesprochen. Zugezogene Mitglieder auswärtiger Vereine gleicher Zielsetzung werden ohne besondere Aufnahme als Mitglieder übernommen.
3. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erlangen mit diesem Alter die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB. Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
5. Die Mitglieder sind nach Kräften bereit:
 - a) Die Verantwortung für die Arbeit des Vereins zu tragen;
 - b) durch ihre freiwillige Mitarbeit den Herrn Jesus Christus zu bezeugen und mit ihrem Gebet hinter jedem Dienst zu stehen;
 - c) den missionarischen Auftrag junger Menschen an jungen Menschen zu fördern und sich zu Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland zu bekennen;
 - d) regelmäßig gemeinsam unter Gottes Wort zusammenzukommen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung durch den Ausschuss erfolgen.
Streichung oder Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen an die Adresse, welche es zuletzt dem Verein gegenüber benannt hatte.
7. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
8. Daten von Mitgliedern:
Die für die Verwaltung eines Vereinsmitgliedes benötigten Personaldaten des Mitglieds werden mittels EDV erfasst und nur vom Verein verwendet und nicht weitergegeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.